

Ehrenordnung des Rates der Stadt Menden vom 19.10.1999 gem. § 43 Abs. 3 Satz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)	1.3
---	------------

Der Rat der Stadt Menden hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 GO NW am 19.10.1999 nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Innerhalb von 8 Wochen nach der ersten Ratssitzung haben die Rats- und Ausschussmitglieder dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat und in Ausschüssen von Bedeutung sein können. Im einzelnen ist folgendes anzugeben:
- a) Name, Vorname, Anschrift
 - b) Familienstand, ggf. Name der Ehegattin/des Ehegatten und der Kinder
 - c) ausgeübter Beruf
 - bei Unselbstständigen:
Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung des Selbständigen
 - bei Selbstständigen:
Angabe der Art der Tätigkeit
 - bei mehreren ausgeübten Berufen:
Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit
 - d) Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes
 - e) Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt
 - f) Mitgliedschaften im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Vereinigung mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.
- (2) Änderung der Angaben nach Abs. 1 sind dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Rats- und Ausschussmitglieder haben außerdem die entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten für Einwohner der Stadt anzugeben, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufs erfolgen.

§ 2

Die nach § 1 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden. Sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln.

§ 3

Name, Anschrift und der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

1.3

§ 4

Die nach Absatz 2 zu erteilenden Auskünfte sind in dem als Anlage 1 gekennzeichneten Formular anzugeben.

§ 5

Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.